

Aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2005 (GVBl. S. 659) erlässt der Stadtrat Cham folgende

Satzung

für ein Kommunales Förderprogramm zur Durchführung privater Fassadengestaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Rahmen der Altstadtsanierung

§ 1

Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich des Kommunalen Förderprogramms erstreckt sich über den Altstadtkern der Stadt Cham. Der Umgriff ist im beiliegenden Lageplan gekennzeichnet. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

- 1) Als zeitlich und räumlich begrenzte Maßnahme soll dieses Kommunale Förderprogramm den Vollzug der Gestaltungssatzung der Stadt Cham unterstützen und die Bereitschaft der Bürger zu Stadtbildpflege weiter fördern.
- 2) Durch geeignete Erhaltungs-, Sanierungs- und Gestaltungsmaßnahmen soll die städtebauliche Entwicklung der Altstadt Cham unter Berücksichtigung des typischen Ortsbildes und denkmalpflegerischer Gesichtspunkte unterstützt werden.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) In die Förderung einbezogen sind alle privaten baulichen Maßnahmen, die im unter § 1 abgegrenzten Geltungsbereich der Stadt Cham liegen und den Zielen der Sanierung entsprechen.

Im Rahmen des Kommunalen Förderprogramms können insbesondere folgende wesentliche Sanierungsmaßnahmen gefördert werden:

- a) Instandsetzung, Neu- und Umgestaltung von Fassaden einschließlich Fenster, Türen, Dächern und Dachaufbauten,
- b) Herstellung und Umgestaltung von Einfriedungen, Außentreppen und Hofräume mit öffentlicher Wirkung,
- c) Modernisierungsmaßnahmen zur Anpassung des Gebäudes an moderne Wohnverhältnisse (Heizungs- und Sanitäreinrichtungen).

- 2) Anerkannt werden können Baukosten und Baunebenkosten, letztere jedoch nur bis zu einer Höhe von 10 % der reinen Baukosten.
- 3) Die Substanz der baulichen Anlagen, für die eine Förderung beantragt wird, muss noch soweit erhaltenswert sein, dass eine Maßnahme nach Abs. 1 gerechtfertigt ist.
- 4) Maßnahmen nach Abs. 1 werden nur gefördert, soweit durch die angestrebte städtebauliche Zielsetzung Mehrkosten gegenüber einem normalen, zumutbaren Bauunterhalt entstehen und nicht vorrangig andere Förderprogramme eingesetzt werden können.

§ 4 Förderung

- 1) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Die Höhe der Förderung wird auf 30 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten je Maßnahme (Grundstücks- oder wirtschaftliche Einheit) festgesetzt. Der Höchstbetrag beträgt für den Maßnahmenbereich nach § 3 Abs. 1 Buchst. a) 25.000,00 €, nach § 3 Abs. 1 Buchst. b) 2.500,00 € und nach § 3 Abs. 1 Buchst. c) 5.000,00 €. Eine Zusammenfassung und Überlagerung der Maßnahmenbereiche nach § 3 Nr. 1 a, b, c ist bei städtebaulich besonders wichtigen Maßnahmen möglich.
- 3) Mehrfachförderungen aus dem Kommunalen Förderprogramm dürfen innerhalb von 10 Jahren den sich aus Abs. 2 ergebenden Höchstbetrag nicht übersteigen.
- 4) Gefördert werden nur Maßnahmen, welche den einschlägigen Rechtsvorschriften und den Festlegungen der Stadt Cham entsprechen.
- 5) Für die Beantragung von Fördermitteln aus dem Kommunalen Förderprogramm werden als Untergrenze zuwendungsfähige Kosten von mindestens 5.100,00 € festgesetzt.

§ 5 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Bundesrepublik Deutschland, des Freistaates Bayern sowie kommunaler Körperschaften sein.

§ 6 Zuständigkeit

Zuständig zur Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Cham.

§ 7 Verfahren

- 1) Bewilligungsbehörde ist die Stadt Cham, baurechtliche Genehmigung bzw. denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.
- 2) Anträge auf Förderung sind vor Maßnahmenbeginn bei der Stadt Cham einzureichen.
- 3) Dem Antrag sind insbesondere beizufügen:
 - a) Baubeschreibung der Maßnahme mit Fotos und Angaben über den voraussichtlichen Beginn und das voraussichtliche Ende,
 - b) einen Lageplan M = 1:1000,
 - c) ggf. weitere erforderliche Pläne, insbesondere Ansichtspläne, Grundrisse usw.,
 - d) eine Kostenschätzung,
 - e) einen Finanzierungsplan mit Angabe, ob und wo weitere Zuschüsse beantragt wurden oder werden und inwieweit bereits Bewilligungen ausgesprochen wurden,
 - f) mindestens drei Vergleichsangebote je Gewerk.

Die Anforderungen weiterer Angaben und Unterlagen bleiben im Einzelfall vorbehalten.

- 4) Für die Vergabe von Aufträgen müssen Vergleichsangebote eingeholt werden. Sie sind vor Auftragserteilung vorzulegen.
- 5) Die Förderung wird nach Überprüfung schriftlich in Aussicht gestellt. Die Mittel werden bei sachgemäßer und den Vorschriften der Gestaltungssatzung entsprechender Ausführung ausbezahlt. Berechnungsgrundlage sind die vorgelegten Rechnungen.
- 6) Geplante Maßnahmen dürfen erst nach schriftlichem Ausspruch der Bewilligung oder der Genehmigung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden. Spätestens innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist die Abrechnung vorzunehmen.

§ 8 Fördervolumen - zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Fördervolumen wird in Abstimmung mit der Regierung der Oberpfalz für das Jahr 2002 mit 51.000,00 €, für weitere Folgejahre mit ebenfalls voraussichtlich 51.000,00 € aufgestellt.

- 2) Dieses Programm wird jährlich durch Beschluss des Stadtrates Cham verlängert. Das Programmvolumen kann durch Beschluss des Stadtrates verändert werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung vom 30. Juli 2002 außer Kraft.

Cham, 28. Juli 2006
S t a d t C h a m

Hackenspiel
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsnachweis:

Die Satzung wurde am 28. Juli 2006 im Rathaus Cham, Marktplatz 2, Zimmer 116 zur Einsichtnahme niedergelegt.
Hierauf wurde durch Mitteilung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teiles des Bayerwald Echos und der Chamer Zeitung vom 01. August 2006 sowie in der Ausgabe-Nr. 32 des Amtsblattes für den Landkreis Cham vom 03. August 2006 hingewiesen.

Cham, 03. August 2006
Stadt Cham

Hackenspiel
Erster Bürgermeister